

An die:

Stadtverwaltung Wittlich
-Örtliche Ordnungsbehörde-
Schloßstraße 11
54516 Wittlich

**Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG),
Ausschankerlaubnis (Abgabe alkoholischer Getränke)**

Angaben zur antragstellenden Person

Familienname	Vorname/n
(Name der juristischen Person o. des Vereins)	
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
Telefonnummer	Mobilnummer
E-Mail	

Verantwortliche Person (sofern nicht identisch mit antragstellender Person)

Familienname	Vorname/n
Straße / Hausnummer	PLZ / Ort
Telefonnummer	Mobilnummer
E-Mail	

Verantwortliche Person ist identisch mit antragstellender Person

Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung:			
---------------------------	--	--	--

Ort der Veranstaltung: (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
---	--	--	--

Zeitpunkt der Veranstaltung:	Datum:	Uhrzeit (von/bis):			
			Uhr		Uhr
			Uhr		Uhr
			Uhr		Uhr
			Uhr		Uhr
			Uhr		Uhr
			Uhr		Uhr
			Uhr		Uhr

Weitere Informationen zur Veranstaltung

Hauptzufahrt über:	<input type="checkbox"/> öffentliche Straßen <input type="checkbox"/> Privatweg <input type="checkbox"/> Wirtschaftsweg <input type="checkbox"/> Sackgasse
Name und Anschrift des Eigentümers:	
Anzahl der erwarteten Gäste:	_____ Personen
Zahl der verfügbaren Stellplätze:	_____ Stellplätze
Werden Lebensmittel ausgegeben:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Toilettenanlagen vorhanden:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Tanzveranstaltung:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>(Hinweis: Die Prüfung der Vergnügungssteuerpflicht obliegt der Verwaltung!)</i>	
Veranstaltung mit Eintrittskarten oder Ausweisen:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>(Hinweis: Eintrittskarten oder Ausweise sind bei Beantragung vorzulegen!)</i>	

Von den „Allgemeinen Auflagen“ auf Seite drei habe ich Kenntnis genommen!

Ort, Datum

Unterschrift

<p style="text-align: center;">Allgemeine Auflagen für vorübergehende Gestattungen nach § 12 GastG</p>

1. Allgemeine Verbote

- Es darf kein Alkohol an erkennbar betrunkenen Personen ausgegeben werden.
- Alkohol darf nicht zu Pauschalpreisen abgegeben werden (Flatrate).
- Bei Auswahl und Einsatz des Personals ist insbesondere bei Einlass, Theke und Ordnungsdienst auf Volljährigkeit und sorgfältige Auswahl und Einweisung in die Allgemeinen und die Zusätzlichen Auflagen zu achten.
- Ordnungspersonal ist sowohl im Innenbereich als auch im Außenbereich einzusetzen.

2. Jugendschutz

- Alkohol darf an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden; auch der Verzehr darf Ihnen nicht gestattet werden.
- Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren darf das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.
- Der Veranstalter hat sich mit den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes vertraut zu machen und die einschlägigen Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz auffällig, deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen.
- Der Veranstalter hat geeignete Ordnungskräfte für eine Einlasskontrolle und insbesondere nach 24 Uhr zu sog. „Alterskontrollen“ einzusetzen.
- Bei der Einlasskontrolle sollten Kinder und Jugendliche zur sichtbaren Abgrenzung gegen Erwachsene besondere Stempel oder Bändchen o.ä. erhalten.

3. Immissionsschutz

- Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Dies gilt insbesondere auch für die Lautstärke von Musikdarbietungen.

4. Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person

- Der Antragsteller hat für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen, deren jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen und dies der Örtlichen Ordnungsbehörde bekanntzugeben.

<p style="text-align: center;">Zusätzliche Auflagen</p>
--

Sind Bestandteile der Gestattung und werden der Gestattung als Anlage beigefügt.